

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Uwe Dorendorf und Hartmut Moorkamp (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
namens der Landesregierung

Anfall, Behandlung und Verbleib von Kartoffelresterden in Niedersachsen

Anfrage der Abgeordneten Uwe Dorendorf und Hartmut Moorkamp (CDU), eingegangen am
24.03.2025 - Drs. 19/6884,
an die Staatskanzlei übersandt am 26.03.2025

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
namens der Landesregierung vom 16.04.2025

Vorbemerkung der Abgeordneten

Nach Angaben des Netzwerks Ackerbau Niedersachsen e. V. befinden sich 45 % aller deutschen Kartoffelanbauflächen in Niedersachsen.¹ Zystennematoden und der Erreger des Kartoffelkrebses stellen zwei widerstandsfähige, ertragsmindernde und schwer kontrollierbare Schadorganismen an der Kartoffel dar. Beide sind durch die Europäische Union als „Quarantäneschadorganismen“ eingestuft.²

Kartoffelverarbeitungsbetriebe müssen vor diesem Hintergrund anerkannte Behandlungs- oder Beseitigungsverfahren auf die den Kartoffeln anhaftenden Resterden anwenden (vergleiche z. B. § 14 i. V. m. Anhang 2 der Verordnung zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses und der Kartoffelzystennematoden).

Vorbemerkung der Landesregierung

In Niedersachsen spielt der Kartoffelanbau zweifelsohne mit den vor- und nachgelagerten Bereichen, wie z. B. mit den Kartoffelverarbeitungsbetrieben, eine bedeutsame Rolle. Der Kartoffelanbau besteht nicht nur wie andernorts aus Konsumkartoffeln, sondern auch aus einem großen Anteil Pflanzkartoffeln, auch für die überregionale und internationale Verwendung. Ganze Regionen sind wirtschaftlich von dem Anbau dieser Feldfrucht abhängig.

Die im zweiten Absatz der Vorbemerkung der Abgeordneten zitierte „Verordnung zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses und der Kartoffelzystennematoden“ vom 6. Oktober 2010 ist seit dem 11. Juli 2022 durch neue EU-Durchführungsverordnungen abgelöst worden. Für Kartoffelkrebs ist es die EU DVO 2022/1195 „Maßnahmen zur Tilgung und zur Verhinderung der Ausbreitung von *Synchytrium endobioticum* (Schilbersky) Percival“. Für die Kartoffelzystennematoden ist es die EU DVO 2022/1192 „Maßnahmen zur Tilgung und zur Verhinderung der Ausbreitung von *Globodera pallida* (Stone) Behrens und *Globodera rostochiensis* (Wollenweber) Behrens“.

Im Jahr 2016 hat das Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz in Abstimmung mit dem Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz einen Erlass herausgegeben

¹ Vergleiche: <https://netzwerk-ackerbau.de/45-aller-kartoffelflaechen-in-deutschland-befinden-sich-in-niedersachsen/>.

² Vergleiche: Berger, B. et al. (2020): Kartoffelzystennematoden (*Globodera pallida*/ *G. rostochiensis*) und Kartoffelkrebs-Erreger (*Synchytrium endobioticum*) belastete Resterden - Status quo und Perspektiven effektiver Diagnosemethoden und Dekontaminationsverfahren. In: Journal für Kulturpflanzen, 72 (8), S. 421 bis 434; <https://doi.org/10.5073/JfK.2020.08.13>.

(Az. Ref36-62813/000-0004-057 vom 23.11.2016), in dem die noch verbliebenen Verwertungs- und sonstigen Entsorgungswege aufgezeigt werden.

Ergänzend hierzu wurden mit Erlass vom 29.06.2018 (Az. Ref36-62813/001-0016) die abfall- und immissionsschutzrechtlichen Anforderungen an „temporäre Erdlager“ konkretisiert, in denen die Kartoffelerden bis zum Abfluss in andere Maßnahmen lagern können.

Die pflanzenschutzrechtlichen Anforderungen wurden in dem im Sommer 2024 aktualisierten „Leitfaden für temporäre Erdlager von Resterde“ (siehe **Anlage**) des Pflanzenschutzamtes der Landwirtschaftskammer Niedersachsen veröffentlicht. Für die konkrete Ausgestaltung der „temporären Erdlager“ sowie deren Genehmigung sind die Vor-Ort-Behörden, insbesondere die Bau- und Umweltbehörden sowie das Pflanzenschutzamt, zuständig.

1. In welchem Umfang fallen jährlich in Niedersachsen Kartoffelresterden an?

Der Anfall an Kartoffelresterden wird nicht spezifisch erfasst. Unter Zuhilfenahme von Daten aus Abfragen bei kartoffelverarbeitenden Betrieben und Ergebnissen aus Versuchen zur Kartoffelknollenreinigung wird die Menge der Kartoffelresterde von kartoffelverarbeitenden Betrieben in Niedersachsen auf eine Größenordnung von 50 000 bis 60 000 Tonnen pro Jahr geschätzt. Einen sehr großen Einfluss auf die anfallende Menge an Kartoffelresterde üben die Bodenart und die Witterung zur Ernte aus. Je lehmhaltiger und feuchter der Boden ist, desto größer die potenziell anfallende Menge an Resterde. Die anfallenden Mengen an Resterde schwanken entsprechend witterungsbedingt zwischen den Jahren. Ein Teil der Resterde fällt direkt im landwirtschaftlichen Betrieb an, verbleibt dort und kann auf die betriebseigenen Flächen zurück verbracht werden.

2. In welcher Form werden die Kartoffelresterden behandelt oder beseitigt (sofern möglich, bitte Mengen zu den einzelnen Verfahren angeben)?

Genaue Mengenangaben zu einzelnen Behandlungs- bzw. Beseitigungsverfahren der Kartoffelresterden liegen nicht vor. Eine Meldepflicht für die kartoffelverarbeitenden Betriebe über die Behandlung bzw. den weiteren Umgang mit den Resterden existiert nicht. Im Zusammenhang mit Behandlungsverfahren ist zu beachten, dass grundsätzlich gegen Dauersporen des Kartoffelkrebses - anders als gegen Kartoffelzystennematoden - aktuell keine praxistauglichen Behandlungsmethoden existieren, die zur kurzfristigen vollständigen Abtötung in Resterden führen. Um eine Verschleppung des Erregers über kontaminierte Resterden zu verhindern, dürfen Resterden, die in kartoffelverarbeitenden Betrieben anfallen, grundsätzlich nicht auf Ackerflächen zurückgelangen. Das Pflanzenschutzamt der Landwirtschaftskammer Niedersachsen verfolgt deshalb den Ansatz, die Resterden für einen mehrjährigen Zeitraum - außerhalb von landwirtschaftlich genutzten Flächen - zwischenzulagern mit dem Ziel, die phytohygienische Unbedenklichkeit über biologische Abbauprozesse zu erreichen. Dieses Verfahren wird unter dem Begriff „temporäre Erdlager“ geführt, siehe o. g. „Leitfaden für temporäre Erdlager von Resterde“. Bei den bisher genehmigten „temporären Erdlagern“ handelt es sich häufig um Flächen, die langfristig aufgeforstet werden sollen und neben dem Ziel des Erdverbringens auch im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen genutzt werden.

3. Werden Kartoffelresterden aus Niedersachsen in andere Bundesländer oder Staaten verbracht? Falls ja, in welchem Umfang und aus welchem Grund ist dies der Fall?

Zu dieser Fragestellung liegen keine systematisch erhobenen Daten vor. Einzelfälle, teilweise mit Beanstandungen, sind bekannt.

4. Unter welchen Bedingungen ist eine Deponierung von Kartoffelresterden auf ursprünglich für den Rohstoffabbau genutzten Flächen, z. B. in ehemaligen Kies- oder Sandgruben, zulässig?

Die Bedingungen sind im Einzelfall zu betrachten. Grundsätzlich sind beim Ein- und Aufbringen von Materialien auf oder in den Boden, so auch in trocken abgebauten, ehemaligen Kies- oder Sandgruben, u. a. die Anforderungen des Bodenschutzes (hier BBodSchV §§ 6 und 8) zu beachten. Im Einzelfall müssen aber auch weitere, insbesondere naturschutz- und wasserrechtliche Belange berücksichtigt werden, wenn die zuständige untere Behörde über die Zulässigkeit eines solchen Antrages entscheidet. Bei der Verwertung von Kartoffelresterden in derartigen Vorhaben handelt es sich nicht um eine Deponierung i. S. d. Abfallrechtes, die nur in planfestgestellten Anlagen erfolgen darf.

Aus Sicht des Pflanzenschutzes stellen Flächen, die ursprünglich für den Rohstoffabbau genutzt wurden, eine ideale Lagerfläche für Resterden aus der Kartoffelverarbeitung dar. Aus Sicht des Pflanzenschutzes muss durch die Lagerung sichergestellt sein, dass eine Verschleppung von Kartoffelkrebs oder anderer Quarantäneschaderregern auf landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzflächen ausgeschlossen ist. Konkrete Anforderungen diesbezüglich sind im „Leitfaden für temporäre Erdlager“ beschrieben.

5. In welchem Umfang werden in Niedersachsen gegebenenfalls Kartoffelresterden auf ursprünglich für den Rohstoffabbau genutzten Flächen gelagert?

Wie bereits bei der Beantwortung zu Frage 2 dargelegt, liegt keine systematische Statistik zu Behandlungs- bzw. Beseitigungsverfahren vor. Das Pflanzenschutzamt der Landwirtschaftskammer Niedersachsen wurde aber bereits durch Stellungnahmen im Rahmen von Genehmigungsanfragen für temporäre Erdlager beteiligt, bei denen die Absicht bestand insgesamt mehrere 10 000 Tonnen Resterde auf Flächen, die ursprünglich für den Rohstoffabbau genutzt wurden, zu verbringen. In der Regel konnte von den Antragsstellern ausreichend belegt werden, dass die Gefahr der Verschleppung auf landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzflächen ausgeschlossen ist. Aus pflanzenschutzrechtlicher Sicht wurden die Vorhaben deshalb positiv beschieden. Es sind aber auch Einzelfälle bekannt, bei denen die finale Genehmigung aufgrund anderer Rechtsbereiche nicht erteilt wurde.

Landwirtschaftskammer Niedersachsen • Postfach 91 08 10 • 30428 Hannover

Verteiler per Mail:

Kartoffelverarbeitende Betriebe in Niedersachsen



Pflanzenschutzamt
Fachbereich 3.16
Wunstorfer Landstraße 9
30453 Hannover
Telefon: 0511 4005-0
Telefax: 0511 4005-2120

Internet: www.lwk-niedersachsen.de

Bankverbindung
Landessparkasse zu Oldenburg
BLZ 280 501 00 | Kto 000 199 4599

IBAN: DE79280501000001994599
SWIFT-BIC: BRLADE21LZO

Steuernr.: 64/220/14299
USt-IdNr.: DE245610284

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Ansprechpartner in	Durchwahl	E-Mail	Datum
	2022_RE_TEx				08.07.2024

Leitfaden für temporäre Erdlager von Resterde – Version 4 (Juni 2024)

Leitfaden zur Zwischenlagerung von Resterden aus der Kartoffelverarbeitung in einem temporären Erdlager bis zur Erlangung phytohygienischer Unbedenklichkeit.

Hintergrund: Dieser Leitfaden soll als Handlungsanweisung zur Umsetzung von Maßnahmen dienen, die das Ziel verfolgen eine Verbreitung des Quarantäneschadorganismus *Synchytrium endobioticum* über Resterden zu verhindern.

Anforderungen an ein temporäres Erdlager aus phytosanitärer Sicht:

- 1. Dauer:** Die Nutzung einer Fläche als Erdlager muss für mindestens 15 Jahre möglich sein, da die Erde mind. 15 Jahre dort gelagert werden muss.
- 2. Mehrjährige Erdaufbringung:** Bei mehrjähriger Erdablagerung empfiehlt sich die Anlage von separaten Jahresmieten, falls eine Entnahme von Erde nach 15 Jahren beabsichtigt ist (beachte dazu die Anmerkungen auf Seite 3 unter *Weitere Hinweise*, Punkt 1).
- 3. Nachbarflächen:** Die Erdlagerfläche darf nicht unmittelbar an ackerbaulich oder gärtnerisch genutzten Flächen liegen (Ausnahme: Punkt 4). Flächen mit Status Dauergrünland oder langfristige Bracheflächen sind als Nachbarfläche aus phytosanitärer Sicht geeigneter. Am unbedenklichsten und sinnvollsten sind Flächen ohne landwirtschaftliche Nutzung wie Wald, Gewässer oder Siedlungsflächen (Gewerbe, Wohn- oder Industriegebiete).

4. **Pufferstreifen:** Auf der Fläche des Erdlagers muss entlang der Außengrenze ein Sicherheits- bzw. Pufferstreifen eingerichtet werden, auf dem ein dauerhafter und lückenloser Bewuchs mit Gräsern, Blühpflanzen, Gehölzen, o. ä. etabliert werden muss, um die Gefahr der Verschleppung des Quarantäneschadorganismus auf Nachbargrundstücke so gering wie möglich zu halten. **Die Breite des Pufferstreifens muss ohne Ausnahme mind. 3 Meter betragen, unabhängig vom Status des angrenzenden Grundstücks.** In den Bereich dieses Pufferstreifens darf keine Resterde gelangen. Die notwendige Breite des Pufferstreifens hängt einerseits vom Status des angrenzenden Grundstücks und andererseits von der Art der Bepflanzung bzw. Nutzung der Erdlagerfläche ab.

Breite des Pufferstreifens bei angrenzenden Grundstücken:

- Nachbargrundstück Ackerland: mind. 20 m Pufferstreifen
- Nachbargrundstück Dauergrünland oder langjährige Brache: mind. 5 m Pufferstreifen

Aufforstung: Wird die Erdlagerfläche langfristig aufgeforstet, ist ein Pufferstreifen von 5 m einzurichten.

Hinweis: Bereits bestehende natürliche Pufferstreifen (Straßen, Wege, Wald, Gehölze, Gewässer, etc.) können angerechnet werden.

Beispiele für Pufferstreifen:

- 1. *Handelt es sich bei der Nachbarfläche um eine Ackerfläche, die durch einen Weg (4 m Breite) und einem Wassergraben (2 m Breite) von der Erdlagerfläche getrennt ist, muss auf der Erdlagerfläche ein Pufferstreifen von 14 m ($20\text{ m} - (4\text{ m} + 2\text{ m})$) eingerichtet werden.*
- 2. *Handelt es sich bei der Nachbarfläche um eine Ackerfläche, die durch eine Straße (10 m Breite) und einem Gehölzabschnitt (20 m Breite) getrennt ist, muss auf der Erdlagerfläche ein Pufferstreifen in der Mindestbreite von 3 m eingerichtet werden.*
- 3. *Handelt es sich bei der Nachbarfläche um Wald, muss auf der Erdlagerfläche ein Pufferstreifen in der Mindestbreite von 3 m eingerichtet werden.*

5. **Bodenerosion:** Zur Vermeidung von Bodenerosionen durch Wind und Wasser ist eine möglichst lückenlose, zeitnahe und ggf. aktive Begrünung (z. B. Grasansaat, Blühmischung) des Erdlagers notwendig. Es wird deren regelmäßige Pflege (z. B. Mähen, Mulchen) empfohlen.
6. **Org. Substanz:** Die zu lagernde Resterde sollte von hohen Anteilen organischer Substanz wie Kartoffelknollen und Kartoffelkraut befreit sein.
7. **Nutzung Aufwuchs:** Die Nutzung des Aufwuchses in Biogasanlagen oder als Tierfutter ist frühestens zwei Jahre nach dem letztmaligen Erdauftrag möglich. Bei jährlich wiederkehrendem Erdauftrag ist eine Abfuhr des Aufwuchses nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass eine Verschleppung von anhaftenden Sporangien auf landwirtschaftliche Nutzflächen ausgeschlossen ist, z.B. durch Verbrennung des Aufwuchses zur Energiegewinnung. Die

Nutzung des Aufwuchses bei jährlich wiederkehrendem Erdauftrag ist nur mit Genehmigung durch das Pflanzenschutzamt der LWK Niedersachsen zulässig.

Antragstellung:

Der Antrag auf Einrichtung eines temporären Erdlagers ist beim zuständigen Landkreis (Baubehörde) zu stellen. Es ist eine baurechtliche Genehmigung erforderlich.

Hinweis: Es handelt sich dabei nicht um die Entsorgung von Abfallerde, sondern um die temporäre Zwischenlagerung von Resterden aus der Kartoffelverarbeitung aus phytohygienischen Gründen.

Der Antrag sollte mindestens auch nachfolgende Inhalte enthalten:

- Menge anfallender Resterde in t/Jahr (geschätzt)
- Fortgeschriebener Deponieplan bei mehrjähriger Erdablagerung in getrennten Saisonmieten
- Skizze der oben genannten Anforderungen (insb. Punkt 4) im Lageplan

Weitere Hinweise:

1. Die temporär gelagerte Erde darf frühestens nach 15 Jahren auf ackerbaulich genutzte Flächen oder auf Flächen, auf denen Pflanzen zum Anpflanzen kultiviert werden (z.B. Baumschulflächen) verbracht werden, wenn eine amtliche Bestätigung vorliegt, dass die Erde frei vom Erreger des Kartoffelkrebses und von Kartoffelzystennematoden ist.
2. Für die Verwendung außerhalb ackerbaulicher oder gärtnerisch genutzter Flächen (z.B. für die Nutzung im Straßenbau, Deponieabdeckungen o.ä.) kann aus pflanzenschutzrechtlicher Sicht jederzeit Erde aus dem Zwischenlager entnommen werden.

Mit Verweis auf den Erlass vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz *Abfallrechtliche Einstufung und Anforderungen an die Entsorgung von Kartoffelerden als Rückstände bei kartoffelverarbeitenden Betrieben* vom 23.11.2016 und den *Ergänzenden Hinweisen zur Entsorgung von Kartoffelerden* zum o.g. Erlass vom 29.06.2018.

Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Pflanzenschutzamt